

## ANLAGE 2

# ZUM ALLGEMEINEN VERTRAG FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN

### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### EIGENGEWICHT DES WAGENS

Die Auslegungsmasse des betriebsbereiten Fahrzeugs ist in kg an beiden Seite des Wagens angeschrieben (siehe Kennzeichnung Anlage 11). Das angeschriebene Eigengewicht darf nicht um mehr als  $\pm 100$  kg pro Radsatz von der tatsächlichen Masse des Wagens abweichen.

#### EISENBAHNVERKEHRSUNTERNEHMEN (EVU)

Jedes private oder öffentlich-rechtliche Unternehmen, das über eine Lizenz entsprechend der geltenden EU-Gesetzgebung verfügt und dessen Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern und / oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen verbindlich die Traktion sicherstellen muss; dieser Begriff umfasst auch die Unternehmen, die nur die Traktion sicherstellen.

#### HEIMATBAHNHOF; GEOGRAPHISCHE ZONE

Heimatbahnhof: bezeichneter Bahnhof, der am Wagen angeschrieben ist und an den ein leerer Wagen zurückzusenden ist, wenn der Halter keine Anweisungen erteilt hat.

Geographische Zone: umfasst mehrere Bahnhöfe in einer bekannt gegebenen Region; ein leerer Wagen ist an einen dieser regionalen Bahnhöfe zurückzusenden, wenn der Halter keine Anweisungen erteilt hat.

#### INFRASTRUKTURBETREIBER

Jede Organisation oder jedes Unternehmen, das insbesondere mit der Anlage und der Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur beauftragt ist. Dies kann auch die Verwaltung der Kontroll- und Sicherheitssysteme der Infrastruktur beinhalten. Die Funktionen des Infrastrukturbetreibers können auf dem gesamten Netz oder einem Teil des Netzes mehreren Organisationen oder Unternehmen gewährt werden.

#### KOMMERZIELLES ANGEBOT

Bezeichnung der Leistungen und Konditionen, die ein EVU Haltern und anderen EVU anbietet, insbesondere die bedienten Relationen, die in den Zügen akzeptierten Produktarten, die angebotenen Beförderungsvarianten und die Preise der erbrachten Leistungen.

#### LAUFFÄHIGKEIT (betrieblicher Begriff)

Ein Wagen ist dann lauffähig, wenn er auf eigenen Rädern mit der im Normalregime zulässigen Höchstgeschwindigkeit, ggf. als Schlussläufer, betriebssicher laufen kann.

#### TECHNISCHE ZULASSUNG

Das von der zuständigen nationalen Stelle für ein Eisenbahnfahrzeug durchgeführte Verfahren, damit es verkehren darf.

**TSI**

„Technische Spezifikationen Interoperabilität“ für das konventionelle transeuropäische Eisenbahnsystem.

**VORVERWENDER**

Ein EVU, das einen fremden Wagen verwendet hat und diesen einem anderen EVU zur Verwendung übergeben hat.

**WAGENBRIEF**

Beförderungs- und Dispositionsdocument, das jedem Leerlauf eines Wagens beizugeben ist (Muster in Anlage 3).

**WAGENHALTER oder HALTER**

bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter einen Wagen als Beförderungsmittel nutzt und als Halter des Wagens in dem zuständigen offiziellen Fahrzeugregister eingetragen ist, oder, wenn der Wagen nicht in dem zuständigen offiziellen Fahrzeugregister registriert ist oder ein solches Register nicht existiert, die natürliche oder juristische Person, die dem AVV-Büro gegenüber erklärt hat, Halter des Wagens zu sein.

**ZUSTÄNDIGE NATIONALE STELLE**

Nationale Behörde, in deren Zuständigkeit die technische Zulassung nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften des jeweiligen Staates fällt.